



Bern, 18. November 2019

GRUNDVERSORGUNGSKONZESSION

Nr. 25530 2018

erteilt durch die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2022

Änderung per 1. Januar 2020

(ersetzt die Grundversorgungskonzession vom 18. Mai 2017)

zugunsten von **Swisscom (Schweiz) AG**
3050 Bern



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Konzessionsgegenstand	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Änderung der Rechtsgrundlagen	3
2	Pflichten und Rechte der Grundversorgungskonzessionärin	4
2.1	Pflichten	4
2.1.1	Öffentlicher Telefondienst	4
2.1.2	Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes	4
2.1.3	Zugangsdienst zum Internet	4
2.1.4	Dienste für Hörbehinderte	4
2.1.5	Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität	4
2.1.6	Anschluss	5
2.1.7	Gebäudeeinführungspunkt	5
2.1.8	Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets	6
2.1.9	Qualität der Grundversorgung	6
2.1.10	Preisobergrenzen für die Grundversorgung	6
2.1.11	Tarife für Dienste für Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung	7
2.1.12	Unbeglichene Rechnungen und Sicherheiten	7
2.1.13	Standortidentifikation bei Notrufen	8
2.1.14	Übergangsbestimmung zu den Schnittstellen	8
2.1.15	Besondere Informationspflichten	8
2.2	Rechte	9
2.2.1	Finanzielle Abgeltung	9
2.2.2	Berechnung der Nettogesamtkosten	9
2.2.3	Geltendmachung	10
3	Wiederkehrende Verwaltungsgebühren	10



1 Grundlagen

1.1 Konzessionsgegenstand

Mit der vorliegenden Grundversorgungskonzession Nr. 25530 2018 wird die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet, vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2022 die Dienste der Grundversorgung zuverlässig und erschwinglich für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes im Sinne des Fernmeldegesetzes zu erbringen.

Die Rechte und Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin richten sich nach den auf die Grundversorgungskonzession anwendbaren Rechtsvorschriften und nach den Bestimmungen der vorliegenden Grundversorgungskonzession.

1.2 Rechtsgrundlagen

Auf die vorliegende Grundversorgungskonzession finden insbesondere folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10, Stand am 1. Juli 2010);
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1, Stand am 1. Januar 2020);
- Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG; SR 784.106, Stand am 1. Januar 2016);
- Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12, Stand am 1. September 2015);
- Verordnung des BAKOM vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (SR 784.101.113, Stand am 1. Januar 2018);
- Technische und administrative Vorschriften betreffend die Dienstqualität der Grundversorgung (SR 784.101.113/1.2, Ausgabe 8);
- Technische und administrative Vorschriften betreffend die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe (SR 784.101.113/1.3, Ausgabe 13);
- Technische und administrative Vorschriften betreffend die Eigenschaften von Schnittstellen der Grundversorgung (SR 784.101.113/1.6, Ausgabe 6).

1.3 Änderung der Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen der vorliegenden Grundversorgungskonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie am 1. Januar 2018 anwendbaren Rechtsgrundlagen (vgl. Ziffer 1.2).

Gestützt auf Artikel 19a FMG kann die Konzessionsbehörde die Grundversorgungskonzession gemäss Artikel 24e Absatz 1 FMG veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.



Die Grundversorgungskonzessionärin wird im Sinne von Artikel 24e Absatz 2 FMG angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden.

2 Pflichten und Rechte der Grundversorgungskonzessionärin

2.1 Pflichten

2.1.1 Öffentlicher Telefondienst

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b FDV muss die Grundversorgungskonzessionärin den öffentlichen Telefondienst erbringen.

Der öffentliche Telefondienst umfasst das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen in Echtzeit, mit einer oder drei Rufnummern.

2.1.2 Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes

Bei Beanspruchung des öffentlichen Telefondienstes im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a oder b FDV, ist die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet, gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c FDV einen Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes zu gewähren. Haushalte haben Anspruch auf zwei Einträge.

2.1.3 Zugangsdienst zum Internet

Die Grundversorgungskonzessionärin ist gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d FDV verpflichtet, den Zugangsdienst zum Internet mit einer garantierten Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s zu gewährleisten.

2.1.4 Dienste für Hörbehinderte

2.1.4.1 Transkriptionsdienst und SMS-Vermittlungsdienst

Die Grundversorgungskonzessionärin muss gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 1 FDV einen Transkriptionsdienst für Hörbehinderte bereitstellen, der auch Notrufe abdeckt, sowie einen SMS-Vermittlungsdienst anbieten. Diese Dienste müssen rund um die Uhr verfügbar sein.

2.1.4.2 Vermittlungsdienstes über Videotelefonie

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 2 FDV hat die Grundversorgungskonzessionärin einen Vermittlungsdienst über Videotelefonie anzubieten, der von Montag bis Freitag von 8 bis 21 Uhr und Samstag, Sonntag sowie an vom Bundesrecht anerkannten Feiertagen von 10 bis 17 Uhr verfügbar ist.

2.1.5 Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Die Grundversorgungskonzessionärin muss den Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität gestützt auf Artikel 15 Absatz 1



Buchstabe f FDV gewährleisten. Dazu hat sie den Zugang zu den Verzeichnisdaten der Kundinnen und Kunden aller Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes in der Schweiz über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen und durch das Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes rund um die Uhr (Nummer 1145) sicherzustellen. Sofern die Grundversorgungskonzessionärin einen Dienst zur Herstellung der Kommunikation anbietet, ermöglicht der Vermittlungsdienst auch die Verbindung zu Kundinnen und Kunden, die nach Artikel 31 Absatz 2^{bis} FDV nicht in einem Verzeichnis eingetragen, aber damit einverstanden sind, im Rahmen eines Dienstes zur Herstellung der Kommunikation erreicht zu werden.

2.1.6 Anschluss

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 FDV sind die in Artikel 15 Absatz 1 FDV genannten Dienste mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- und der Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen.

Erlaubt der Anschluss die Bereitstellung des Dienstes nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d FDV aus technischen oder ökonomischen Gründen nicht, so kann die Grundversorgungskonzessionärin in Ausnahmefällen gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 FDV:

- den Leistungsumfang reduzieren; oder
- auf die Bereitstellung des Dienstes verzichten, wenn ein Alternativangebot zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar ist.

Die Grundversorgungskonzessionärin ist gemäss Artikel 16 Absatz 3 FDV verpflichtet, dem BAKOM über die Ausnahmefälle nach Artikel 16 Absatz 2 FDV und insbesondere über die nachstehenden Angaben jährlich Bericht zu erstatten:

- jährliche Anzahl der Leistungsreduktionen und Angebotsverzichte;
- Grund für die Leistungsreduktion oder den Angebotsverzicht;
- von der Leistungsreduktion oder vom Angebotsverzicht betroffener Ort;
- Umfang der Leistungsreduktion.

2.1.7 Gebäudeeinführungspunkt

Die Grundversorgungskonzessionärin muss gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 FDV die für die Erbringung der Dienste der Grundversorgung erforderlichen Fernmeldeanlagen bis zum Gebäudeeinführungspunkt bereitstellen. Sie ist nicht verpflichtet, die Hausinstallationen bereitzustellen.

Führt sie eine neue Technologie ein, die eine Anpassung der Hausinstallation erfordert, so trägt sie gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 FDV die Kosten dieser Anpassung.

Bei der ersten Bereitstellung dieser Fernmeldeanlagen kann die Eigentümerin oder der Eigentümer gemäss Artikel 17 Absatz 3 FDV die Lage des Gebäudeeinführungspunkts selbst bestimmen.



Bei bereits bereitgestellten Fernmeldeanlagen darf die Grundversorgungskonzessionärin gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 FDV nicht die Verlegung des Gebäudeeinführungspunkts verlangen.

2.1.8 Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets

Verlangt eine Kundin oder ein Kunde, dass an einem fernmeldetechnisch erschlossenen Ort ausserhalb des Siedlungsgebiets eine andere Technik als die von der Grundversorgungskonzessionärin angebotene verwendet wird, so hat sie oder er gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 FDV denjenigen Teil der Kosten selbst zu tragen, der die Kosten für das Erstellen eines Anschlusses nach Artikel 16 FDV übersteigt.

Verursacht das Erstellen eines Anschlusses nach Artikel 16 FDV an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten ausserhalb des Siedlungsgebiets Kosten von mehr als 20 000 Franken, so kann die Kundin oder der Kunde gemäss Artikel 18 Absatz 2 FDV verpflichtet werden, den Teil der Kosten, der 20 000 Franken übersteigt, zu übernehmen.

Verursacht das Erstellen eines Anschlusses ausserhalb des Siedlungsgebiets Kosten von mehr als 20 000 Franken, so kann die Grundversorgungskonzessionärin gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 FDV eine Mindestvertragsdauer vorschreiben. Diese darf die Dauer der Grundversorgungskonzession nicht übersteigen.

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 FDV darf bei einer finanziellen Beteiligung der Kundin oder des Kunden der Leistungsumfang nicht nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a FDV reduziert werden.

2.1.9 Qualität der Grundversorgung

Die Dienste der Grundversorgung müssen im Jahresdurchschnitt in allen Teilen des Konzessionsgebiets den in Artikel 21 Absatz 1 FDV festgelegten Qualitätskriterien entsprechen. Zu diesem Zweck muss die Grundversorgungskonzessionärin die „Technischen und administrativen Vorschriften betreffend die Dienstqualität der Grundversorgung“ einhalten. Die Grundversorgungskonzessionärin misst die Qualität der Grundversorgungsangebote nach den in Artikel 21 Absatz 1 FDV genannten Kriterien und erstattet dem BAKOM jährlich Bericht.

Die Grundversorgungskonzessionärin muss dem BAKOM gemäss Artikel 21 Absatz 3 FDV den Zutritt zu den Anlagen gewähren, damit dieses kontrollieren kann, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden.

2.1.10 Preisobergrenzen für die Grundversorgung

Es gelten gemäss Artikel 22 Absatz 1 FDV folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

- öffentlicher Telefondienst mit einer Rufnummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FDV), einschliesslich Anschluss (Art. 16 FDV): 23.45 Franken pro Monat;



- Zugangsdienst zum Internet (Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV), einschliesslich Anschluss (Art. 16 FDV): 45 Franken pro Monat;
- öffentlicher Telefondienst mit einer Rufnummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FDV) und Zugangsdienst zum Internet (Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV), einschliesslich Anschluss (Art. 16 FDV): 55 Franken pro Monat;
- öffentlicher Telefondienst mit drei Rufnummern (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FDV): zusätzlich zum Betrag nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a oder c FDV: 16.55 Franken pro Monat;
- Bereitstellung der Angebote nach den Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–d FDV: einmalig 40 Franken bei Abschluss des Vertrags sowie bei einem vom Kunden oder von der Kundin verlangten Wechsel zwischen diesen Angeboten;
- nationale Verbindungen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b FDV) zu Festnetzanschlüssen, verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 7,5 Rappen pro Minute;
- Inanspruchnahme des Transkriptionsdienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziffer 1 FDV), verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 3,4 Rappen pro Minute.

Die Preisobergrenzen gelten gemäss Artikel 22 Absatz 2 FDV auch für Leistungen, die über die Anschlüsse nach Artikel 18 FDV erbracht werden.

Die Grundversorgungskonzessionärin meldet gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 FDV dem BAKOM alle Änderungen ihrer Tarife mindestens 30 Tage vor deren Einführung.

2.1.11 Tarife für Dienste für Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung

Die Dienste für Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung müssen gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 FDV unentgeltlich sein. Die Verbindungsgebühren, die Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung im Rahmen dieser Dienste verrechnet werden, müssen gegenüber den übrigen Tarifen gemäss Artikel 33 Absatz 2 FDV diskriminierungsfrei sein.

2.1.12 Unbeglichene Rechnungen und Sicherheiten

Begleichen die Kundinnen oder Kunden ihre Rechnung für Dienste der Grundversorgung, die im Rahmen der Grundversorgungskonzession erbracht werden, nicht fristgemäss, so ist die Grundversorgungskonzessionärin gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 FDV verpflichtet, ihnen eine Mahnung zuzustellen, in der auf die zu gewärtigenden Massnahmen hingewiesen wird.

Wird die Rechnung begründet angefochten oder betrifft sie nicht Dienste der Grundversorgung, die im Rahmen der Grundversorgungskonzession erbracht werden, ist die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Artikel 23 Absatz 2 FDV nicht berechtigt, den Anschluss zu sperren oder den Vertrag vor der Lösung des Streitfalles zu kündigen.



Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit der Kundin oder des Kunden kann die Grundversorgungskonzessionärin gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 FDV Sicherheiten verlangen, die zum Zinssatz von Sparkonten verzinst werden. Die Höhe dieser Sicherheiten darf den zur Deckung des voraussichtlichen Risikos der Grundversorgungskonzessionärin notwendigen Betrag nicht überschreiten.

2.1.13 Standortidentifikation bei Notrufen

Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Alarmzentralen, gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 FDV einen Dienst zur Standortidentifikation aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung. Dieser Dienst muss auch für Alarmzentralen zugänglich sein, die nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen sind.

Gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 FDV richtet sich die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes nach den in Artikel 54 FDV festgelegten Grundsätzen der Kostenorientierung. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes tragen die Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten der Standortidentifikation von Notrufen. Sie dürfen diese Kosten nicht auf die Alarmzentralen umwälzen.

Die Grundversorgungskonzessionärin muss die entsprechenden Bestimmungen der „Technischen und administrativen Vorschriften für die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe“ einhalten.

2.1.14 Übergangsbestimmung zu den Schnittstellen

Die Grundversorgungskonzessionärin muss gestützt auf Artikel 108a FDV bis 31. Dezember 2021 auf Ersuchen der Kundinnen und Kunden am Netzabschlusspunkt analoge und ISDN-Schnittstellen (ISDN: Integrated Services Digital Network) bereitstellen. Sie darf dafür keine Kosten in Rechnung stellen.

2.1.15 Besondere Informationspflichten

Sämtliche Service Level Agreements und Verträge zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und einem Dritten, welche eine Dienstleistungspflicht im Rahmen dieser Grundversorgungskonzession zum Gegenstand haben, müssen der ComCom spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für deren Änderungen.

Die Grundversorgungskonzessionärin erstattet der ComCom jährlich bis spätestens am 31. Mai Bericht über ihre ökonomischen Verhältnisse und Tätigkeiten im vorhergehenden Geschäftsjahr. Die Grundversorgungskonzessionärin muss einen Geschäftsbericht vorlegen, der den Anforderungen des schweizerischen Obligationenrechts oder anderen anerkannten, internationalen Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Dieser umfasst insbesondere die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Konzernrechnung. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, muss durch eine Revisionsstelle geprüft werden. Die Revisionsberichte zuhanden der Generalversammlung müssen ebenfalls vorgelegt werden.



Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, eine Liste aller Aktionäre zu erstellen, die am Aktienkapital mit mindestens 5% beteiligt sind. Entsprechende Änderungen im Aktionariat sind der ComCom sofort mitzuteilen.

2.2 Rechte

2.2.1 Finanzielle Abgeltung

Die von der ComCom gemäss den Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 5 FDV bezeichnete Grundversorgungskonzessionärin kann gestützt auf Artikel 12 Absatz 6 FDV ihr Recht auf eine finanzielle Abgeltung geltend machen.

Die finanzielle Abgeltung dient nach Artikel 13 Absatz 1 FDV ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung.

Die ungedeckten Kosten entsprechen gemäss Artikel 13 Absatz 2 FDV den Nettogesamtkosten der Grundversorgung. Die Nettogesamtkosten entsprechen der Differenz zwischen den Kosten des Unternehmens, das die Grundversorgung erbringt, und den Kosten, die es zu tragen hätte, wenn es die Grundversorgung nicht erbringen würde.

2.2.2 Berechnung der Nettogesamtkosten

Die Nettokosten der Grundversorgung entsprechen gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 FDV den Aufwendungen einer effizienten Anbieterin für die Sicherstellung der Grundversorgung. Die Berechnung der Nettokosten, die für jeden Dienst gesondert durchgeführt wird, beruht auf folgenden Grundsätzen:

- die Berechnung beruht auf aktueller Basis;
- die Kosten des Netzes werden gestützt auf die Buchwerte gerechnet;
- der Kapitalertrag für die eingesetzten Investitionen ist der branchenübliche Kapitalertrag, der nach dem mit der Erbringung der Grundversorgung verbundenen Risiko gewichtet werden muss;
- die Abschreibungsmethode trägt der Lebensdauer der Investitionen Rechnung, die ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer entsprechen muss;
- die direkten und indirekten Einnahmen müssen von den Kosten abgezogen werden.

Die Nettogesamtkosten der Grundversorgung entsprechen gemäss Artikel 14 Absatz 2 FDV der Summe der Nettokosten, die für die einzelnen Dienste separat berechnet werden, nach Abzug der immateriellen Vorteile.

Die für die Berechnung verwendeten Daten müssen gemäss Artikel 14 Absatz 3 FDV abgestützt sein, das heisst sie müssen transparent sein und aus zuverlässigen Quellen stammen. Zu diesem Zweck sind die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), international anerkannte Accountingstandards (IAS) oder vergleichbare international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden.



2.2.3 Geltendmachung

Beabsichtigt die Grundversorgungskonzessionärin die Geltendmachung einer finanziellen Abgeltung, so müssen dem BAKOM die voraussichtlichen Kosten gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 FDV bis zum 31. Juli des Jahres zugestellt werden, das dem Jahr vorangeht, für welches das Budget erstellt wird.

Die effektiven Kosten müssen dem BAKOM gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 FDV spätestens zwei Monate nach Jahresende zugestellt werden. Die Grundversorgungskonzessionärin muss dem BAKOM alle für die Kontrolle der effektiven Kosten notwendigen Daten bereitstellen. Die Kostenberechnung richtet sich nach den in Artikel 14 FDV genannten Grundsätzen.

3 Wiederkehrende Verwaltungsgebühren

Für die Aufsicht über die Grundversorgungskonzession beträgt die Verwaltungsgebühr gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d FMG und Artikel 4 Absatz 4 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK jährlich 200'000 Franken.

Die Gebühr wird gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 GebV-FMG in der Regel im Voraus erhoben und gemäss Artikel 7 Absatz 2 GebV-FMG vom BAKOM eingezogen.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Dr. Stephan Netze
Präsident